

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Kuppenheim 1898 e.V.“, abgekürzt, TV Kuppenheim 1898, und hat seinen Sitz in D-76456 Kuppenheim.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“. Danach lautet der Name: Turnverein Kuppenheim 1898 e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten Turnen, Laufen, Leichtathletik, Sportgymnastik und Präventionsmaßnahmen. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete und ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Badischen Leichtathletik Verband.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft, laut Ehrungsordnung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Der neue Status ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

4. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereines.

6. Der Austritt, kann jederzeit erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

7. Der Ausschluss erfolgt:

- bei groben und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
- wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- wegen sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- wegen Diebstahl von Vereinseigentum.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

8. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen

in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses, unbeschadens des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen oder Sonstigem Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

2. Die Vorstandschaft hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigen, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, diesen zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Wird die Lastschrift seitens des Geldinstitutes nicht eingelöst, gehen die Kosten zu Lasten des zahlungspflichtigen Mitgliedes.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand / Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand / Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Oberturnwart

- dem Lauffreiwart
- dem Leichtathletikwart
- dem Präventionsmaßnahmenwart
- dem Jugendwart
- dem Frauenbeauftragtem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der 1. Vorstand
- der 2. Vorstand
- der Kassier

**Jede Person / Vorstand im Sinne § 26 BGB ist Einzelvertretung – und Unterschriftenberechtigt.**

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder dem 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand berufen werden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, der steuerrechtlichen Vorgaben durch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entlohnt werden. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft.

Grundlage: nach § 3 Nr. 26a EStG

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt und kann durch den 2. Vorstand vertreten werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Willensbildung im „Turnverein Kuppenheim 1898 e.V.“ erfolgt durch die Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Badischen Tagblatt, Ausgabe Rastatt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kuppenheim. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

6. Die Mitgliederversammlung ist durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des 1. Vorstandes, des 2. Vorstandes, und des Kassiers

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch - und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Endgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

5. Genehmigung des Haushaltsplans

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

7. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

### **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorstand bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4. Bei Neuwahlen des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter/in

5. Die Wahl des 1. Vorstandes, des 2. Vorstandes, des Kassiers sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Steht nur ein Kandidat zu Verfügung, so genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei mehreren Kandidaten, gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erbringt diese wiederum kein Ergebnis, entscheidet das Los.

6. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist, und der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder anhand von Teilnehmerliste mit Unterschrift
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrecht**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Leichtathletikverbandes, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die oben genannten Verbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email - Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

## **§ 16 Auflösung des Vereines und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

- an die Stadt Kuppenheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.10.2010 beschlossen worden. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Satzung steht jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.

Die Änderungen / Ergänzungen zu §1 - § 17 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 27.10.2010 beschlossen und treten nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kuppenheim, 27.10.2010

Die Änderung § 9 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.09.2011 beschlossen, und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kuppenheim, 16.09.2011



